

Verwaltungsgericht Berlin  
VG 14 K [REDACTED]

## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin  
- Rechtsamt -,  
Breite Straße 24 a-26, 13187 Berlin,

Beklagten,

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 22. Mai 2023 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt, der eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Nachdem die Beteiligten gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, folgt die Kostenentscheidung der Kostenübernahmeerklärung des Beklagten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

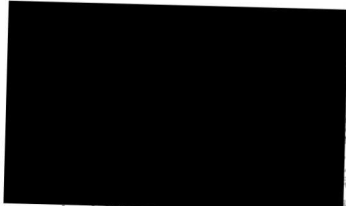
Die Erledigung ist am 21. Mai 2023 eingetreten.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Berichterstatter



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

